

JOCHEN-KONRAD FROMME
Rechtsanwalt

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Zweckverband Großraum
Braunschweig
Frankfurter Straße 2

38122 Braunschweig

Haverlah, den 20.05.2016
A-2016-145 Eingabe ZGB wegen
Windkraft Haverlah-20-05-16x

E-Mail: zgb@zgb.de

1. Änderung des RROP2008, "Weiterentwicklung der Windenergienutzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 2. Offenlegung haben Sie erhebliche Veränderungen bei der Festlegung von Vorrangstandorten im Gebiet der Gemeinde Haverlah mit den Ortsteilen Haverlah, Steinlah und Söderhof vorgenommen. Dazu nehme ich im Folgenden Stellung:

I. Vorbemerkung

Die Kommunale Selbstverwaltung gestattet den Gemeinden im Rahmen der Gesetze die Wahrnehmung aller Angelegenheiten. Dazu gehört auch das Planungsrecht. Die Raumordnung stellt zwar eine Einschränkung „im Rahmen der Gesetze“ dar; aber sie gibt nicht beliebige Eingriffsrechte. Jeder Eingriff muß verhältnismäßig sein. Dies muß der Zweckverband bei der Ausübung seiner Rechte beachten.

Ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist, ergibt sich aus der Darstellung der Folgen der Maßnahme für die Gemeinde im Vergleich zu anderen, die Gemeinde weniger belastenden bzw. einschränkenden Maßnahmen.

Dieser Vergleich wird weitgehend nicht angestellt. Denn um nachzuweisen, daß derartige Abwägungen angestellt sind, müssen diese dokumentiert werden. Nach der neueren Rechtsprechung werden die Anforderungen an den Abwägungsprozeß um so größer, je größer der Beurteilungsspielraum bei der Ausübung der Rechte gegeben ist.

Festzuhalten ist außerdem, dass der ZGB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Als solche hat sie die Pflicht zur Gleichbehandlung ihrer Mitglieder. Er darf also nicht einzelnen Verbandsgliedern gegenüber willkürlich handeln. Zwar hat er bei der Ausübung der Regionalen Raumordnung ein relativ weites Beurteilungsermessen. Um nicht willkürlich zu handeln, muß er sich ein System geben, daß er dann strikt einhalten muß. Jeder Verstoß gegen das System, der nicht durch einen sachlichen Grund objektiv gerechtfertigt werden kann, stellt eine willkürliche Ungleichbehandlung und damit einen Gesetzesverstoß dar.

Wenn der Raumordnungsgeber während des Verfahrens die Maßstäbe ändern will, wie der ZGB dies beispielsweise bei dem 120⁰-Kriterium tut, dann muß er dafür eine sachliche Begründung geben und alle Tatbestände, auch die bei denen keine Veränderung vorgenommen wird, auch an diesen neuen Maßstäben überprüfen, weil er sonst im Verfahren unterschiedliche Systeme zugrunde legt, was seinerseits ein Rechtsverstoß wäre.

Gemessen an diesen Maßstäben weist der Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlegung erhebliche Mängel auf.

II. Sachverhalt

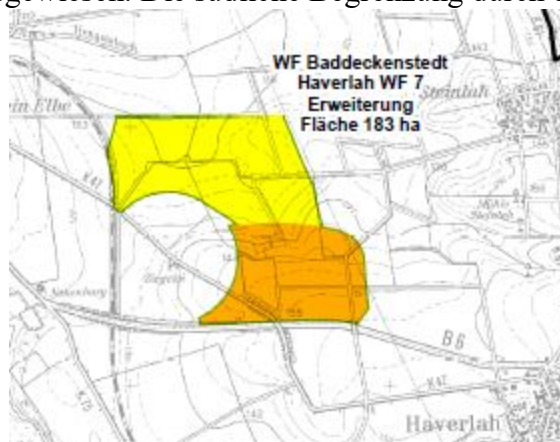
1.) Ursprungsentwurf

Die 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergie“ sieht in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung unter „Kapitel 3.4.1 Windenergienutzung“ in der Tabelle das neue Gebiet:

WF Baddeckenstedt WF 7 als Vorranggebiet als A+E (Vorranggebiet Windenergienutzung aus ROP 2008 + Erweiterung)

vor.

In Bd. 1 auf Seite 48 wird das Vorranggebiet Haverlah WF 7/Baddeckenstedt zeichnerisch als nordostwärtige Vergrößerung des vorhandenen Gebietes mit einer Erweiterungsfläche von 183 ha (gelb) ausgewiesen. Die südliche Begrenzung durch die B 6 bleibt unverändert.



Band 1 Seite 48

In Band 1 Seite 48 der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet wie in der obigen Skizze begrenzt.

In der Anlage 2 zur Begründung: Gebietsblätter hier Beurteilung der Potentialflächen im Landkreis Wolfenbüttel (1. Änderungsentwurf) [auf Seite 1 Blatt 15] geht die ausgewiesene Potentialfläche nach Süden über die B 6 hinaus ostwärts des „Rübenweges“ bis auf die Hälfte zwischen Elber Weg und Sehlder Weg und springt dann nach Osten für ca. 750m, um dann im Bogen nach Nordosten auf die Schnittlinie B 6 Bahnstrecke Hildesheim-Goslar.



[Seite 1 Blatt 15]

Die erwogenen Potentialflächen südlich der B 6 und westlich und nördlich sowie ostwärts der gelben Vorrangfläche wurden aus sachlichen Gründen verworfen und als entfallende Potentialfläche ausgewiesen (Seite 5, aaO.-Blatt 19).



[Seite 5 Blatt 19]

 Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand)	 entfallendes Vorranggebiet Windenergienutzung
 Vorranggebietserweiterung bzw. -neubesetzung	 entfallende Potentialfläche
 Eignungsgebietserneuerung	 entfallendes potenzielles Eignungsgebiet

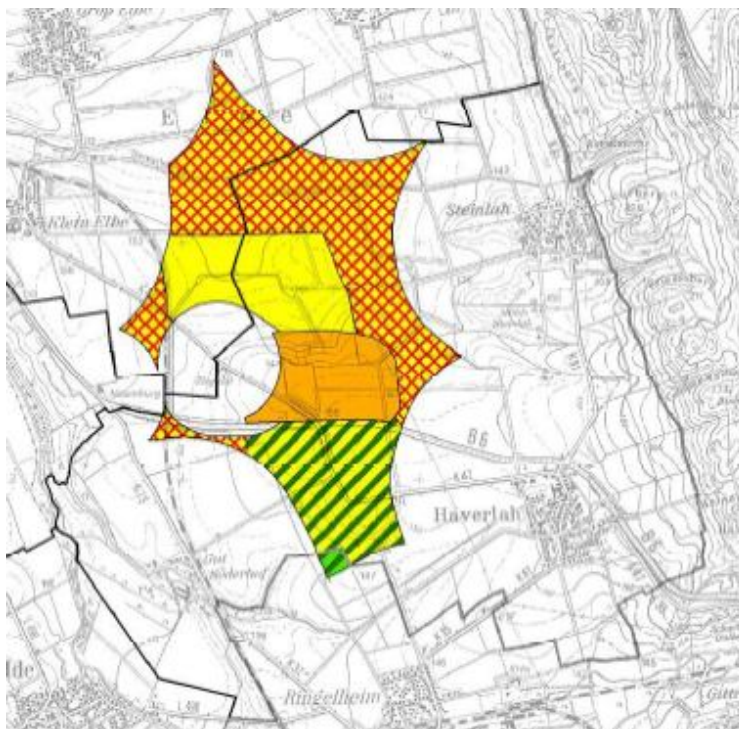
Damit wird die Erweiterung des Vorranggebietes auf 106 ha beschränkt.

Danach ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Merkmale	Größe in ha	(Mögl.) WEA Anzahl	(Potenziale) installierte Leistung in MW
Vorranggebiets- erweiterung	106	7	21
VRI WEN Bestand	77	13	21,2
Summe	183	20	42,2

2.) Änderung im Rahmen der 2. Offenlegung

In der Anlage 2 zur Begründung der Gebietsblätter – Landkreis Wolfenbüttel **2. Offenlegung** wird unter WF 7 Seiten 1 bis 15 (Blätter 174 bis 188) eine Änderung vorgenommen. Die ursprünglich südlich der Bundesstraße 6 gelegenen Potentialflächen werden nicht mehr als „entfallende Potentialflächen“ gekennzeichnet, sondern sie werden wieder hereingenommen und sie werden sogar noch ein Stück erweitert (grüne Unterlegung) als neue Vorrangfläche ausgewiesen.



[Seite 15 Blatt 188]



auf Seite 15 wird südlich der B6 ein neues Vorranggebiet ausgeweitet, das in der 2. Erörterung noch um die grün unterlegte Fläche erweitert wird.

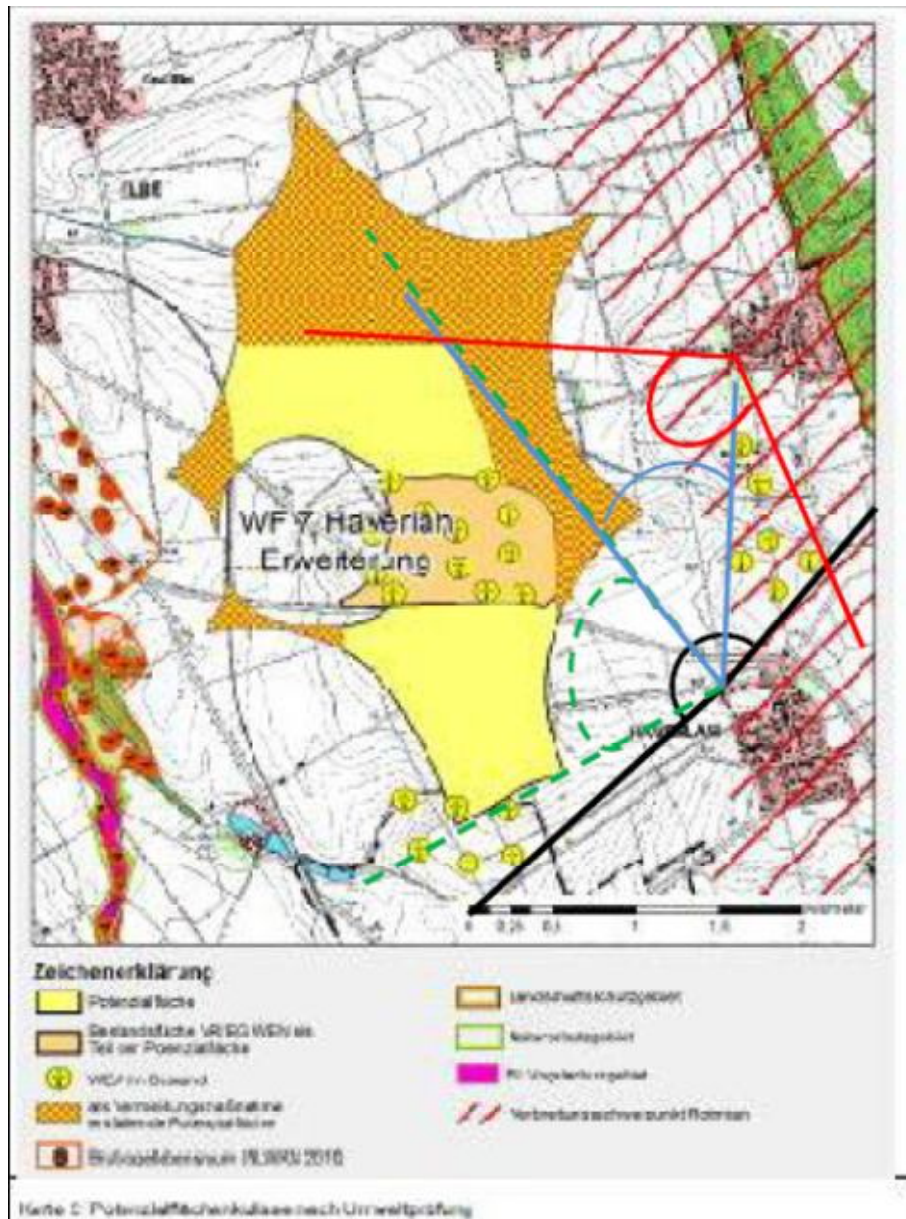
Unmittelbar an das bisherige Vorranggebiet nördlich der B6 soll zwischen den Sehlder Weg und der B6 beginnend auf Höhe des Rübenweges ostwärts über zwei Wannern ein neues Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Danach ergeben sich jetzt folgende Möglichkeiten:

Merkmal	Größe in ha	(Mögl.) WEA Anzahl	(Potenzielle) installierte Leistung in MW	
Vorranggebiets- erweiterung	406 217	2 14	314 2	
VR WEN Bestand	77	13	21,2	
Summe	483 294	30 27	433 63,2	

Differenz 111 ha

3.) Winkelmaße zwischen den Ortsteilen und dem neuen Vorranggebiet und den vorhandenen Windparks



III. Würdigung

Die Veränderungen von der ersten Fassung zu der 2. Offenlegung werden nicht mit geänderten Abwägungsüberlegungen oder veränderten Sachverhalten begründet. Es hat den Anschein, daß die „Ausweisungsverluste“ durch das Gebiet „Meinersen-Hillerse 01“ [Anlage 2 Begründung Gebietsblätter Gifhorn Seite 1 bis 13 Blatt 176 bis 188] [Tanke] mit 140 ha wett gemacht werden sollen. Beispielsweise hat es inhaltlich und sachlich im Raum Baddeckenstedt keine Veränderungen gegeben, durch die andere Abwägungsergebnisse als sie im Entwurf der ersten Fassung angestellt worden sind. Insoweit ist die Ausübung des Beurteilungsermessens in der Fassung der 2. Offenlegung nicht durch objektive Sachumstände gerechtfertigt. Mangels Darlegung und Abwägung liegt ein rechtserheblicher Beurteilungsfehlgebrauch vor.

1.) Quantitative Überbelastung der Gemeinde Haverlah

Mit einer Größe von zusätzlichen 217 ha macht dies bei einer Größe der Gemarkung der Gemeinde Haverlah (aller drei Ortsteile) von 1.684 ha 13 % neue Vorrangfläche und unter Berücksichtigung der bisherigen Fläche von 77 ha sind das 297 ha oder 17,6 Prozent der Gemarkungsfläche von Haverlah aus. Zu berücksichtigen ist noch der Einzelstandort Bruer mit 40 ha (ca. 100x400m), der Bestandsschutz besitzt. So daß Haverlah mit 340 ha oder 20 % seiner Gesamtfläche mit Windvorrangflächen belastet wäre. Schon der ursprüngliche Entwurf belastet Haverlah mit 183 ha oder ca. 11 % der Gesamtgemarkungsfläche. Unter Berücksichtigung der Flächen mit Bestandsgarantie sind das 223 ha oder 13 % der Gesamtfläche.

Wie der Begründung des Entwurfes in der Fassung der 2. Offenlegung (künftig „BegrE/2“ genannt) auf Seite 12 unter Ziffer 2.1 selbst auf der Basis des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) ausweist, sollen im Durchschnitt 1,1 % der Fläche der Bundesrepublik für Windenergie genutzt werden.

Für Niedersachsen sind rund 45.000 ha zusätzliche Fläche erforderlich (Ziff A 2.2 Seite 14 BegrE/2). Nach der Planungsabsicht auf der Basis der 2. Anhörung hätte Haverlah davon 0,5 % zu tragen, obwohl sein Anteil an der Landesfläche nur 0,0004 % ausmacht (16,84 km² von 47617 km²).

Auch auf der Basis des Gebietes des ZGB stimmen die Proportionen nicht. Nach C 2 auf Seite 29 BegrE/2 will der ZGB 11 % der niedersächsischen Fläche mit dem jetzigen Planungsschritt umsetzen. Auf der Basis des Bevölkerungsanteils wären das rund 10 %. Dafür meint er 3200 bis 4.200 ha neue Vorrangflächen sichern zu müssen. Das bedeutet, daß er davon bei 4.200 zu sichernden ha in der Gemeinde Haverlah 6,5 % davon umsetzen will. Der Großraumverband umfaßt ein Gebiet von 5.124 km² und eine Bevölkerung von 1,15 Mio. Einwohnern. Haverlah umfaßt 16,84 km² und 1.609 Einwohner. Das entspricht einem Anteil vom 0,3 % der Fläche und 0,2 % der Bevölkerung.

Das ist ein deutlich höherer Anteil, den der ZGB Haverlah zumutet, als er anderen Gemeinden und Orten auferlegt wird.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Anlagenzahl wäre dieses eine überproportionale Belastung. Niedersachsen hatte am 30.6.2015 5713 Anlagen bei ca. 8 Millionen Einwohnern bedeutet dieses 0,7 Anlagen/1000 Einwohner(BegrE/2 A 2.2.Seite 14). Haverlah hat auf 1.100

Einwohner jetzt schon 13 Anlagen und käme nach der Erweiterung auf 27 Anlagen. Ohne die Erweiterung aus der 2. Offenlegung wären es mit 20 Anlagen immer noch deutlich mehr, als an anderen Orten zugemutet wird.

Auch hier zeigt sich, dass eine überproportionale Belastung der Gemeinde Haverlah stattfinden

Es zeigt sich damit, daß die Gemeinde Haverlah deutlich stärker belastet wird, als es ihrem Anteil an Fläche und Bevölkerung entspricht. Das ist keine Gleichbehandlung. Es wird dieser Tatbestand an keiner Stelle des neuen Programms herausgearbeitet, geschweige denn Abgewogen. Damit wird der dem ZGB zustehende Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt.

Wie die Begründung unter D 12 auf Seite 30 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Niedersachsen selbst ausführt, muß das Konzept darüber Auskunft geben von welchen Überlegungen positive Standortzuweisungen getragen sind und warum andere Gebiete gerade nicht eingesetzt wurden. Die Fakten als Basis der Abwägung müssen aufgezeigt und Bewertet werden. Das muß sich um Konzept wiederfinden. Genau das ist nicht der Fall. Insofern sind die Festlegungen bezüglich der Gemeinde Haverlah nicht ordnungsgemäß erfolgt.

2.) Verstoß gegen die Selbstverwaltungsgarantie

Dieses neue Vorranggebiet nähert sich bis auf 1000 m der Ortslage Haverlah, sodass wegen der künftig einzuhaltenden Grenze von 1000 m eine Weiterentwicklung der Gemeinde Haverlah in Richtung Osten nicht mehr möglich wäre.

Da das angesichts der die Ortslage Haverlah weitgehend umspannenden B6 und der im Süden bestehenden Hanglage die einzige realistische Ausdehnungsmöglichkeit für den Ortsteil Haverlah ist, bedeutet dies eine überproportionale Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die mit Art. 28 Grundgesetz und Art. 57 Niederländische Verfassung nicht vereinbar ist. Genauso wie es zwischen Bund und Ländern den Grundsatz und die Pflicht zum „bundesfreundlichen Verhalten“ gibt, gibt für die öffentlich-rechtliche Körperschaft ZGB eine Pflicht zum „gemeindefreundlichen Verhalten“.

Deshalb muß der ZGB auch auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Haverlah Rücksicht nehmen. Insofern verstößt die mit der 2. Offenlegung durchgeführte Veränderung gegen diese Pflicht. Insofern gilt ein Übermaßverbot, daß dieser Erweiterung Grenzen setzt.

3.) Abwägungsbelang „Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Haverlah“

Auf Seite 30 unter D 1.2 BegrE/2 ist der notwendige Abwägungsvorgang schematisch dargestellt.

Wie der Fortschreibungsentwurf unter Ziffer D 2.1.1.1 2. Absatz auf Seite 34 selbst ausführt, ist die Windenergie ein Abwägungsbelang unter vielen nach § 35 Baugesetzbuch. Daraus folgt, dass er nicht der alleinige Abwägungsbelang ist.

Eine Abwägung hinsichtlich der Tabuzone „Abstand zur Siedlungsfläche“ hat nicht stattgefunden. Jedenfalls ist sie in der Begründung nicht dokumentiert. Zwar hat der ZGB

einen Beurteilungsspielraum, die rechtmäßige Nutzung setzt allerdings voraus, dass die dem Beurteilungsspielraum zu Grunde liegenden Tatsachen dem entscheidenden Gremium vor Augen stehen [Hessischer Staatsgerichtshof Urteil vom 21.05.2013 – P. St. 2361 – Seite 27]. Das bedeutet, dass sie dokumentiert sein müssen, damit sicher ist, dass sie in den Abwägungsvorgang Eingang gefunden haben. In Bezug auf die Ortslage Haverlah ist die Tatsache, dass durch die zukünftig notwendige Einhaltung des Mindestabstandes von 1000 m zwischen Vorranggebiet und Siedlungskern eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Osten nicht möglich ist, nicht im Konzept dargelegt worden. Damit hat diese Erwägung keinen Eingang in die Ausübung des Beurteilungsspielraumes und damit den notwendigen Abwägungsprozess gefunden. Das wäre nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 13.12.2012 – 4CN 1/11 – notwendig gewesen. Insofern liegt hier ein Abwägungsfehler vor [Begründung D 1.2 Seite 30f].

4.) Grenzen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Raumordnung

Richtig ist, dass die Bauleitplanung und damit die Entwicklungsplanung einer Gemeinde sich der Raumordnung anpassen muss [Begründung 1.2.3.1 Seite 62].

Dieser Grundsatz gilt aber nicht total und absolut in Richtung Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung.

Der ZGB ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Als solche endlich unterliegt der allgemeinen Rechtsgrundsätzen und für ihn gelten auch die übergeordneten Normen der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Grundgesetz und Art. 53 niedersächsische Verfassung. Zwar kann diese eingeschränkt werden, weil sie nur im Rahmen der Gesetze gilt. Dennoch gilt auch in einem föderativen Verbund das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme das bedeutet hier konkret, dass der ZGB auch darauf achten muss, dass die Entwicklungsmöglichkeiten seiner Mitgliedskommunen nach wie vor gegeben sind. Bei der Einschränkung ist er an das Gleichbehandlungsgebot aller Gemeinden gebunden. Er darf deshalb nicht eine Gemeinde in ihrer Entwicklung total „abwürgen“. Genau das geschieht aber hier mit der Gemeinde Haverlah und ihrem Ortsteil Haverlah.

Allein die Tatsache, dass das neue Vorranggebiet WF7 in seiner westlichen Abgrenzung eine Bogenform ausweist, die sich exakt an dem Abstand zum Siedlungsbereich Haverlah ausrichtet, zeigt, dass dem Zweckverband diese Problematik bekannt war. Trotzdem hat er sie nicht in seinen Abwägungsprozess einbezogen. Das stellt einen Abwägungsfehler da, der das Programm rechtswidrig macht, weil die Gemeinde Haverlah dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

5.) Abwägungsbelang Landschaftsschutz

Nicht richtig abgewogen ist auch der öffentliche Belang Naturschutz. Unter dem Gesichtspunkt der „Verspargelung“ der Landschaft muss auch der Naturschutz in die Abwägung entsprechend seiner Notwendigkeit eingehen. Dieser kann als öffentlicher Belang auch der Abwägung den öffentlichen Belang Windkraft trotz Priviligierung in § 35 BauG gegenüber den Vorrang haben, wenn dies zu einer Verunstaltung der Landschaft führen würde [BegrE/2 D 2.1.1. Seite 34). Selbst wenn man gegenüber 2008 von einer veränderten Auffassung ausgeht, kann das nicht zu einer völligen Verdrängung dieses Belanges führen.

Gerechtfertigt sind allenfalls „behutsame“ Änderungen, wie das Konzept selbst unter D 2.1.13 auf Seite 34/35 ausführt.

Wenn der Tatbestand der „Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben ist, ist das ein Abwägungsbelang, der der Einrichtung eines Vorranggebietes entgegensteht (D 2.1.1.1 Seite 34 dazu auch D 2.1.1.2ff; D 2.3.2 Seite 50 ff).

Inbesondere kann es kein Argument sein, dass bereits eine Vielzahl von Anlagen vorhanden ist und deshalb der Gesichtspunkt der weiteren „Verspargelung“ des Landschaftsbildes überhaupt keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen könne, wie dies auf Seite 8 der Beurteilung der Potentialfläche Gebietskarte Landkreis Wolfenbüttel [Anlage 2 BegrE/2] und an vielen anderen Stellen ausgeführt wird.

Allein diese Feststellung bestätigt, daß es sich um einen schärferen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, als er 2008 gegeben war. Dies hätte als Tatsache für die richtige Handhabung des Beurteilungsspielraumes festgehalten werden müssen und dann hätten Gründe dafür dargelegt werden müssen, daß trotz diesen verschärften Eingriffes der Belang Schutz des Landschaftsbildes dem nicht entgegen steht. Allein die Tatsache, daß dies nicht erfolgte zeigt, das das Beurteilungsermessen nicht rechtmäßig ausgeübt wurde.

Allein der Hinweis, es käme angesichts der Vorbelastung auf diesen Belang nicht mehr an, verkennt den Kern des öffentlichen Belanges „Landschaftsschutz“. Hier hätte eine Gesamtbetrachtung dahingehend angestellt werden müssen, wie sich das Gebiet nach Nutzung aller Möglichkeiten darstellt und ob es dann immer noch gemeinschaftsverträglich wäre. Da eine solche Überlegung vollständig ausgefallen ist, handelt es sich hier um einen Abwägungsausfall. Dieser Beurteilung dieser Fehler macht das Programm so fehlerhaft, dass es in keinem Fall zu einem richtigen Ergebnis kommen kann.

Hier werden die Grundsätze der Raumordnung verkannt. Die Eingriffsbefugnis des Raumordnungsgebers hat den Sinn und ist gerechtfertigt, weil sie für eine Verbesserung der Verhältnisse sorgen soll. Zwar gibt es einen Bündelungsgrundsatz. Dieser greift hier aber nicht, weil es hier nicht darum geht, etwas in die Landschaft zu implementieren, was unabdingbar ist. Jedenfalls wurde das nicht dargelegt. Für die Schaffung der zusätzlichen Vorrangflächen steht das Gebiet des gesamten ZGB zur Verfügung. Nur wenn an keiner Stelle die notwendigen Kapazitäten hätten geschaffen werden können, was dargelegt hätte werden müssen, kommt eine „Überlast“ in Betracht, wobei dann vor dem Hintergrund der gesamten Verbandskulisse abgewogen werden muß, an welcher Stelle dies geschieht. Allein die Überlegung, hier gibt es schon eine Belastung, deshalb fällt die Mehrbelastung nicht ins Gewicht, ist keine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende rechtmäßige Abwägung. Insofern handelt es sich um einen Beurteilungsfehler oder gar einen Beurteilungsfehlgebrauch. Damit ist die Festlegung rechtswidrig.

Wenn hier eine höhere Eingriffsqualität unter dem Gesichtspunkt „Landschaftsbild“ üblicherweise hingenommen werden soll, dann hätte dargelegt werden müssen, daß sich die erforderlichen Kapazitäten mit einer niedrigeren Eingriffsqualität innerhalb des ZGB nicht schaffen lassen und daß gerade aus darzulegenden besonderen Gründen dieser schärfere Eingriff in der Gemeinde Haverlah stattfinden muß.

Die Zulässigkeit von Windanlagen steht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB unter dem Vorbehalt, daß die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet.

Maßgebend sind insoweit die optischen Auswirkungen einer Windanlage, die durch ihren Rotor verstärkt wird. Die Frage der Verunstaltung ist dabei maßgeblich von (subjektiven) Wertungen abhängig. Der Begriff „Verunstaltung“ verlangt einen tiefergreifenden Eingriff als nur eine Beeinträchtigung der Vielfalt und Eigenart. Es muß eine gravierende Beeinträchtigung sein, um den Grad der Verunstaltung zu erreichen. [BegrE/2 D 2.3.2 Seite 50/51].

Nach der Rechtsprechung des BVerwG's reicht die einfache Beeinträchtigung durch die Existenz eines großen Windrades nicht aus. Allerdings entsteht hier durch das neue Vorranggebiet in Verbindung mit den vorhandenen Altstandorten ein totaler Riegel, der den gesamten Hainberg abdeckt. Das Begründungsblatt selbst stellt fest, daß hier eine besondere Konstellation gegeben ist. Insofern hätte hier nach der Rspr des OVG Münster gebotenen Einzelfallprüfung [OVG Münster vom 09.08.2006 – A 3726/05 –ZUR 2006,608 bestätigt durch BVerwG vom 11.12.2006 -4 B 72/06-ZUR 2007, 138] eine tiefergehende Abwägung erfolgen müssen, als nur festzustellen, aufgrund der Vorbelastung könne man ohnehin weitermachen.

Die Vorbelastung, die hier als Freibrief für eine weitere Belastung gewertet worden ist, stellt rechtlich gesehen einen Abwägungsbelang dar, der bei Neubelastungen eine einschränkende Wirkung hat, wie die Vorlage selbst feststellt [BegrE/2 D 3.2 Seite 57]. Dies wird bei der Abwägung selbst nicht berücksichtigt und führt zu einem Abwägungsmangel.

Im Übrigen ist bereits 2008 die Befürchtung geäußert worden, daß der Ausweis des damaligen neuen Vorranggebietes zu einer Belastung führen würde, die in Zukunft jeglicher Entwicklung Tür und Tor öffnen würde. Das hat sich jetzt bewahrheitet. Jedenfalls in dem oberflächlichen Abwägungsprozeß des ZGB.

Bezüglich des Landschaftsbildes muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Nutzungen abgewogen werden [OVG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 16.3.2012 –2 L 2/11–, DVBl 2012,986]. Genau dies ist im Falle Haverlah mit der pauschalen Abwägung in den Begründungsblättern [z.B. WF 7 Seite 8] nicht geschehen.

6.) Widerspruch zwischen Grundsätzen und praktischer Durchführung

Die Vorlage ist auch in sich widersprüchlich. Einerseits stellt sie fest, daß Anlagegruppen mit mehr als 25 Anlagen schwerwiegend in das Landschaftsbild eingreifen und sie keine Akzeptanz finden [E 1.2.3.3 letzter Absatz Seite 105 BegrE/2] und deshalb vermieden werden sollen. Gleichzeitig ordnet er aber mit WF 7/Baddeckenstedt Haverlah eine Anlagengröße von 27 an und hält nicht einmal eine besondere Abwägung hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Abweichung von der eigenen Regel für erforderlich.

7.) Abwägungsbelang 5 km-Abstand

Auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes sollen einzelne Standorte einen Abstand von 5 km haben. Insofern wäre hier eine Tabuzone einzufügen gewesen, weil es bereits einen Vorrangstandort und zwei Windparke gibt [BegrE/2 D 2.1.1.2 Seite 35].

Auch nach Überprüfung bleibt es im Bereich des Innerstetales bei dem 5 km-Abstand, weil es keine Sichtverschattung zwischen den verschiedenen Standorten gibt [D 2.1.1.3 Seite 35/36 BegrE/2]. Die Altstandorte Ringelheim und Bruer/Haverlah sind weniger als 2 km von der Ausweitung des Vorranggebietes entfernt.

Wie auf Seite 100f unter E 1.2.3.1 der Begründung [BegrE/2] ausgeführt wird, liegt dem Mindestabstand der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den einzelnen Gebieten die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Windenergieanlagen sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windenergieanlagen vermieden werden. Genau das tritt aber bedingt durch die Riegelwirkung des nunmehr entstehenden Bildes der beiden Bestandsgruppen in Verbindung mit dem erweiterten Vorranggebiet ein, weil das erweiterte Vorranggebiet nun bis an das Bestandsgebiete Ringelheim direkt heranrückt. Der Abstand zum Bestandsgebiet Haverlah/Bruer beträgt keine 2 km.

8.) Mindestabstand zu Altflächen

Nicht zu verstehen ist, warum die Mindestabstandsflächen zu bestehenden Altstandorten keine Anwendung finden, wie dies in der Begründung E 1.2.3.1.3 Seite 103 [BegrE/2] festgelegt wird. Es ist eine falsche Überlegung, dass Alteigentümer durch diese Regelung beeinträchtigt werden könnten. Die Altanlagen haben einen Bestandsschutz, der sich allerdings nur auf die bestehenden Anlagen bezieht. Geschützt werden durch den Mindestabstand sollen aber gerade nicht die Alteigentümer, sondern die Allgemeinheit durch den Schutz des Landschaftsbildes. Deshalb ist es falsch, wenn auf festgestellt wird, dass die Belange der Alteigentümer bezüglich des Mindestabstandes schwerer wiegen würden, als durch den Mindestabstand zu schützenden Belange.

Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit und Bereich einträchtig erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Vorrang oder Eignungsgebiete sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks sollen vermieden werden. Die Abstandsregelung resultiert insofern aus einem übergreifenden gesamtplanerischen Ansatz. Diese absolut richtigen Ausführungen auf Seite 86 machen deutlich, dass das Abwägungsergebnis, den Alteigentümern Vorrang zu geben, falsch ist.

Bestandsschutz bezieht sich immer nur auf das vorhandene und nicht auf potentielle Möglichkeiten insofern ist eine mögliche wie Repowering-Option bei einem alt Standort nicht von den Eigentumsrechten geschützt. Der Eigentümer hat nur einen Bestandsschutz für die bestehenden Dimensionen der Anlage und nicht darüber hinausgehen.

Insofern ist die Abstandsregelung verletzt.

9.) Periodischer Schattenwurf

Von den Windrädern des Altgebietes Ringelheim geht auf die Siedlungslage Haverlah zeitweise ein Schattenwurf aus. Da nicht geprüft wurde, wie sich diesbezüglich die Änderungen auswirken, liegt ein Abwägungsmangel vor. Dieses hätte berücksichtigt werden müssen [BegrE/2 D 2.2.4 auf Seite 48]. Die einfache Feststellung, daß eine Beeinträchtigung nicht gegeben sei, wie in der Anlage 2 zur Begründung [], reicht nicht aus. Es hätten zeitliche

Messungen oder Berechnungen vorgenommen und dann auf dieser Basis abgewogen werden müssen.

10.) Isolierte Fortschreibung Windkraft

Es bestehen auch Zweifel, ob die Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes allein unter einem Gesichtspunkt zulässig ist. Bei einem solchen Verfahren besteht die Gefahr, daß die Gesamtabwägung aller unterschiedlicher öffentlichen Belange aus dem Blickfeld gerät und – wie hier – dem Ziel der Vermehrung von Windvorrangflächen eine Priorität eingeräumt wird und die anderen Belange untergewichtet werden. Das wird am Beispiel Haverlah und dem Thema Schutz des Landschaftsbildes ganz deutlich.

11.) 120⁰-Kriterium/Umfassungsverbot

Die Ursprungsfassung sah ein 120⁰ Kriterium vor [Begründung auf unter 1.1.2.4 auf Seite 92/BegrE/2 Seite 106], das aus der zweiten Häuserreihe gemessen wurde..

Unter Berücksichtigung der Altstandorte, die sich optisch mit dem bisherigen Vorranggebiet und dem neu geplanten als eine Blickachse darstellen, ergibt sich für die Ortslage Haverlah ein Spektrum von 135⁰, das eindeutig gegen das selbst gesetzte Kriterium verstößt. Angesichts der Lage der Altstandorte Ringelheim, die mit ihren Nordrand in das neu geplante Gebiet übergehen kommt eine entsprechende Grenzverschiebung nicht in Betracht. Insofern hätte sich – solange die Altstandorte Ringelheim und Haverlah (Flächen Bruer) bestehen – dies als K.O.-Kriterium für das Gebiet WF 7 erwiesen.

Da es um den Schutz des Landschaftsbildes geht, kann es nicht auf den Rechtsstatus der zu messenden Front von Windrädern gehen, sondern um das faktische Erscheinungsbild. Deshalb müssen die vorhandenen Windparke mit berücksichtigt werden.

In der 2. Offenlegung wird das 120⁰ Kriterium verändert, ohne das dafür ein sachlicher Grund angegeben wird. . Es wird jetzt unter E 2.1.4.3.5 – als Kriterium zur „Verhinderung der Umfassung von Siedlungen“ auf Seite 115f [BegrE/2] wieder in modifizierter Form aufgegriffen. Allerdings mit der Einschränkung, daß nur solche Bereiche als einheitlicher Bereich gewertet werden, wenn sie in einem Winkel von weniger als 50⁰ zueinander liegen [Seite 116]. Eine nachvollziehbare Begründung wird für diese Veränderung des Kriteriums nicht gegeben. Die Sichtachsenberechnung in der Fußnote 195 stellt eine solche nicht dar, weil sie keinen Bezug zu dem Schutzzweck des 120⁰ –Kriteriums, dem Landschaftsschutz, hat. Insofern liegt ein Beurteilungsfehlgebrauch vor.

Unabhängig davon, daß diese Änderung mangels eindeutiger Begründung als willkürlich erscheint und damit rechtsfehlerhaft ist, sind diese Voraussetzungen auch im Falle des Vorranggebietes WF 7 gegeben. Legt man den Winkel in der zweiten Reihe auf der Ortsmitte an (Einmündung der Gartenstraße auf die Salzgitter Straße, dann liegen das Altgebiet Haverlah/Bruer zu dem neuen Gebiet bei 30⁰. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn man den Winkel von der nördlichsten Besiedlung aus ansetzt (blauer Winkel Seite 6), dann sind es 0⁰. Die im Umkreis von unter 5 km liegenden Gebiete Altstandorte Haverlah/Bruer-WF 7 in seinen neuen Ausmaßen und Ringelheim umfassen einen Winkel von 135⁰. Damit ist das Kriterium Umfassung der Siedlung Haverlah erfüllt.

Auch wenn man den Scheitel des Winkels auf die nördliche Ortsmitte der Siedlung Haverlah legt, beträgt der Winkel 43° . Da die beiden Altgebiete Bestandsschutz haben und deshalb als feststehende Fakten zu akzeptieren sind, ist die Erweiterung von WF 7/Baddeckenstedt-Haverlah nach den Kriterien des ZGB unzulässig.

Da es versäumt wurde die übrigen Teile des Entwurfes an diesen veränderten Maßstäben zu messen, handelt es sich bei dieser Regelung um eine „lex Haverlah“, die als Einzelfallregelung willkürlich und damit rechtswidrig ist. Ganz abgesehen davon ist sie als Regelungsmaßstab viel zu unbestimmt, weil nicht festgelegt wurde, von wo aus der entsprechende Winkel zu messen ist.

Soweit in der Beurteilung der Potentialfläche (Anlage 2 Begründung WF 7 auf Seite 9/10 BgrE/2) ausgeführt wird, daß es sich bei dem Altstandort Haverlah/Bruer um eine 15 Jahre alte Anlage handelt, die vermutlich innerhalb der nächsten 10 Jahre zurückgebaut würde, handelt es sich um eine reine Spekulation und um keine Tatsache. Die Anlage hat Bestandsschutz und der Betreiber beabsichtigt keinen Rückbau. Bei der Beurteilungserwägung wurde also von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen. Sie ist insofern ein Beurteilungsfehler und damit rechtswidrig. Bei der Winkelbemessung muß das Gebiet berücksichtigt werden.

Da alle 10 Jahre eine Überprüfung der Regelungen zur Raumordnung stattfinden soll, gibt es überhaupt kein Problem bei der nächsten Fortschreibung. Wenn sich die Prognose erfüllt, kann sie berücksichtigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings handelt es sich um eine reine Spekulation, die als Fakt nicht in die Bewertung eingehen darf. Die Anlagen sind existent und beeinflussen damit das Landschaftsbild und sich einzuwerten.

IV. Zusammenfassung:

Da sich erhebliche Abwägungsfehler und Mängel in der 2. Offenlegung befinden, weil gegen die eigenen Grundsätze verstoßen, von falschen Voraussetzungen ausgegangen und insofern nach ungleichen Maßstäben vorgegangen ist, weil nur die Änderungen der 2. Offenlegung an den neuen Maßstäben gemessen wurden und es für die Veränderung der Maßstäbe keine sachliche Begründung und damit keine ordnungsgemäße Abwägung gibt, ist die Ausweitung der Vorrangfläche in Haverlah im Rahmen der 2. Offenlegung rechtswidrig und damit zurückzunehmen.

Ich beantrage, mich über das Ergebnis der Entscheidung über diese Einwendung zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß



Jochen-Konrad Fromme

I. Vorbemerkung	1
II. Sachverhalt	2
1.) Ursprungsentwurf	2
2.) Änderung im Rahmen der 2. Offenlegung	4
3.) Winkelmaße zwischen den Ortsteilen und dem neuen Vorranggebiet und den vorhandenen Windparken	6
III. Würdigung	7
1.) Quantitative Überbelastung der Gemeinde Haverlah.....	7
2.) Verstoß gegen die Selbstverwaltungsgarantie.....	8
3.) Abwägungsbelang "Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Haverlah"	8
4.) Grenzen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Raumordnung.....	9
5.) Abwägungsbelang Landschaftsschutz	9
6.) Widerspruch zwischen Grundsätzen und praktischer Durchführung	11
7.) Abwägungsbelang 5 km-Abstand	11
8.) Mindestabstand zu Altflächen	12
9.) Periodischer Schattenwurf.....	12
10.) Isolierte Fortschreibung Windkraft	13
11.) 120°-Kriterium/Umfassungsverbot	13
IV. Zusammenfassung:	14